

► Reparaturkosten

Teilreparatur, sechs Monate Weiternutzung und Fälligkeit

| Liegen bei einem Haftpflichtschaden die Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswerts (WBW), aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands (WBW minus Restwert), bekommt der Geschädigte die vollen Reparaturkosten netto auch dann erstattet, wenn er mindestens die Verkehrssicherheit wiederherstellt und das Fahrzeug noch sechs Monate nutzt. Der Anspruch ist sofort fällig, und nicht erst nach sechs Monaten, entschied das AG Langenfeld. |

**Versicherer muss
Reparaturkosten
sofort zahlen**

Es kann im Einzelfall immer Gründe geben, warum der Geschädigte nur teilweise reparieren lässt. Das kann zum Beispiel der Kauf eines Ersatzfahrzeugs mit langer Lieferzeit sein. In diesen Fällen verweist die Rechtsprechung den Versicherer auf die Rückforderung beim Geschädigten, wenn der ohne tragfähige Gründe die Nutzung des beschädigten Fahrzeugs bereits vor Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Unfalldatum, beendet (AG Langenfeld, Urteil vom 14.12.2015, Az. 34 C 249/15, Abruf-Nr. 146130, eingesandt von Rechtsanwalt Christian T. Nobach, Wermelskirchen). |

📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Wichtiges und Wissenswertes zur Notreparatur“, UE 10/2015, Seite 16
- Beitrag „Kunde fährt Auto vorerst teilrepariert weiter – Was muss der Versicherer erstatten?“, UE 11/2014, Seite 10



ARCHIV

Ausgaben 10 | 2015
und 11 | 2014

► Reparaturkosten

UPE-Aufschläge auch bei werkstatteigenem Fahrzeug

| Wird das bei einem Haftpflichtschaden beschädigte Fahrzeug, das der Werkstatt selbst gehört, zu Zeiten guter Auslastung repariert, schuldet der Schädiger die Erstattung der Reparaturkosten so, als sei das ein Kundenfahrzeug. Daher muss er auch die UPE-Aufschläge auf die Ersatzteilpreise erstatten, entschied das AG Amberg. |

**AG Amberg bejaht
Erstattungspflicht**

Der Grundsatz lautet bei der Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs: Wenn die Auslastung der Werkstatt es hergibt, dass mit den für das eigene Fahrzeug eingesetzten Kapazitäten auch ein Kundenfahrzeug hätte repariert werden können, ist die Eigenreparatur eine überpflichtige Anstrengung. Dann darf der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer die Unternehmergewinnanteile nicht kürzen. Konsequenterweise gilt das dann auch für den UPE-Aufschlag, der bei der Reparatur eines Kundenfahrzeugs ja ebenfalls erwirtschaftet worden wäre (AG Amberg, Urteil vom 21.12.2015, Az. 2 C 838/15, Abruf-Nr. 146129, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf).

📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Teileaufschlag bei werkstatteigenem Fahrzeug ist zu erstatten“, UE 4/2014, Seite 1
- Beitrag „Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs: BGH bestätigt den Erstattungsanspruch der Werkstatt“, UE 2/2014, Seite 12
- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug



IHR PLUS IM NETZ

Beiträge und Text-
baustein auf ue.iww.de